

	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern - Pflanzenschutzdienst - Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock	Pflanzengesundheitskontrolle Telefon: 0381/4035-448 Telefax: 0381/4922665 e-mail: thilo.busch@lallf.mvnet.de Bearbeiter: Thilo Busch Versand: 03.08.2022
	01/ 2022	

Landesweiter Hinweis

„Bodenprobenziehung zur Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden“

Die Bodenproben zur Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden für den Kartoffelanbau 2023 müssen gezogen und bis zum 30. November 2022 in Gülzow (Prüfstelle für Pflanzkartoffeln) in der für diese Untersuchung erforderlichen Qualität angeliefert werden. Wir empfehlen, auch die Proben für den Anbau 2024 bereits jetzt zu ziehen.

Annahme-Ort: Prüfstelle für Pflanzkartoffeln, Mühlbergstraße 2, 18276 Gülzow-Prüzen
(gleicher Standort der Anlieferung „Pflanzgutbeschaffenheit Bakterien/Viren“)

Anmeldung: Frau Höhne (Tel. 0381 / 4035416)

Probenannahme: bis zum Stichtag 30.11.2022 ohne Gebührenerhöhung für Saison 2023

Annahme-Beschränkung: Alle Proben müssen spätestens bis zum 15.02. des Anbaujahres gezogen und am Untersuchungsort Gülzow abgegeben sein. Später eingehende Proben werden nur noch in begründeten Ausnahmefällen bearbeitet.

Die vorangekündigte Änderung der Probenahme bzw. Probengröße zur Anpassung an neue Ausspültechnik ist bisher nur im Status „Projekt mit ausgewählten Partnern“ geplant bzw. durchführbar.

In ausgewählten Testbetrieben soll das neue Verfahren erprobt werden.

Allgemeine und bekannte Regelungen zur Auspflanz-Saison 2023

Zur Entgegennahme der Proben sollte möglichst eine **vorherige telefonische Anmeldung** erfolgen. Der Versand von **Kleinstmengen per Post** ist nur nach **Absprache mit dem Labor** möglich.

Alle Bodenproben müssen bei der Anlieferung **schütffähig, trocken** und die Probenkartons randvoll befüllt sein, da andernfalls eine Untersuchung der Proben ohne zusätzliche Bearbeitungsschritte nicht möglich ist. Transportkisten für die Kartons stehen im Untersuchungslabor bei Bedarf bereit. Bitte **beschriften** Sie die Kisten, so dass die darin enthaltenen Proben dem entsprechenden Protokoll zuzuordnen sind!

Die Proben dürfen **keine Steine** mit einem Durchmesser >1cm **oder Strohreste und grünes Blattmaterial** enthalten, da diese zur Verstopfung der Extraktionsgeräte führen. Die sachgemäße Handhabung des Probenziehstockes (Drehung!) vermindert die Gefahr. Auch ein Probenziehgerät muss dies gewährleisten können. **Andernfalls** kann vom Laborpersonal eine **Rücknahme und Aufarbeitung der Proben** verlangt werden. Die Verantwortung für die angelieferten Proben trägt der unterzeichnende **bestellte Probeneh-**

mer. Bitte beachten Sie, dass für die Entnahme von Bodenproben zur Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden eine spezielle amtliche Schulung erforderlich ist! Auch eine **fehlerhafte Dokumentation** zu den Proben kann ein Grund für die Zurückweisung von Proben sein. Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit aller Daten auf dem Untersuchungsantrag einschließlich des Datums der Probenahme!

Um die **Ergebnisse** der Untersuchung schneller und einfacher übermittelt zu bekommen, nutzen Sie bitte die Möglichkeit, diese **per E-Mail** zu empfangen! Sofern dies bisher nicht geschehen ist, bitten wir um das formlose **Einverständnis** unter gleichzeitiger Mitteilung der zu nutzenden E-Mail-Adresse auf dem Untersuchungsantrag.

Grundsätze für die Entnahme von Bodenproben bzw. Nutzung der beprobten Fläche:

- Beprobung von Pflanzkartoffelflächen: Bei **Flächen unter 15 ha**, auch bei Flächenteilungen, beträgt die Bodenmenge **1500cm³ je ha**, bestehend aus **3 Proben a' 500cm³**. mit je mindestens 100 Einstichen.
Bei **Flächen >15 ha** sind es **2 Proben mit je 500cm³ Boden**.
- Pflanzkartoffeln zum Zweck des Nachbaus unterliegen auch der Untersuchungspflicht und werden analog zu den anderen Pflanzkartoffelflächen beprobt. Ausgenommen sind Nachbauflächen innerhalb desselben Betriebes in einem Umkreis von **nicht mehr als 20 km** um die Erzeugungsfläche.
- Werden Kartoffelzystennematoden festgestellt, ist die **Abgrenzung der Befallsfläche** einschließlich einer Sicherheitszone von mindestens 15m Breite möglich. Die Abgrenzung befallsfreier Flächen ist nicht gestattet, wenn an mehreren Stellen der einheitlich bewirtschafteten Fläche eine Bodenverseuchung nachgewiesen wurde.
- Speise- und Industriekartoffelflächen: sowohl bei der für Gesundlagen vorgeschriebenen Untersuchung, als auch der freiwilligen Untersuchung aus Gründen der nachhaltigen Bewirtschaftung werden **500cm³ Boden je 1 oder 2 Hektar** untersucht.
- Im Rahmen eines Monitorings bei Speise- und Industriekartoffeln werden von ausgewählten Flächen bis zu 5 ha **gebührenfrei** untersucht. Die Beprobung wird **nach der Kartoffelernte** durch Mitarbeiter des Pflanzenschutzdienstes durchgeführt.

Grundsätze Probentransport und Beschriftung:

Die Transportkisten bitte nur einlagig mit Probenkartons befüllen (d.h. 21 Proben).

Der durchbrochene Boden der Transportkiste ist mit einer Lage Papier (z.B. Zeitungspapier) abzudecken.

Für jede getrennt zu untersuchende Fläche (entspricht einem Untersuchungsauftrag) nummerieren Sie die Proben bitte fortlaufend **1,2,3... ohne Zusätze** (wie z.B. 1a, 1b)! Aufgrund des Untersuchungsablaufes ist die äußerliche Kennzeichnung mit Schlagbezeichnung und Probennummer der Kartons allein nicht ausreichend. Zusätzlich sind diese Angaben auf einem einliegenden Etikett mit **Kugelschreiber** zu vermerken (Bitte verwenden Sie keine Filzstifte/ Bleistifte bzw. dünnes Papier, beides ist nicht feuchtigkeitsfest!) Soweit möglich, sollen in jeder Kiste nur Proben einer Fläche verpackt werden, bei Zusammenfassung mehrerer Flächen in einer Transportkiste muss durch Beschriftung an den Kisten und Probentrennung (z.B. durch Papier) die Zuordnung der Proben zu den Flächen zweifelsfrei gewährleistet sein.

Die **Angaben** zum letzten Kartoffelanbau auf dem **Probenahmeprotokoll** erleichtern die Bewertung von Untersuchungsergebnissen. Sollte der letzte Anbau nicht bekannt sein, geben Sie bitte an, seit wann auf dem Schlag nachweislich keine Kartoffeln standen. Wurden resistente und anfällige Sorten angebaut, kennzeichnen Sie dies mit der Jahreszahl

und dem Vermerk „teilweise“. In Bezug auf die Sorten ist bei großer Vielfalt auch die Bemerkung „verschiedene“, falls möglich mit Angabe der Resistenz (z.B. Ro₁; Ro₁₋₃) hilfreich. Bitte beachten Sie, dass nicht nur das Auftreten von Kartoffelzystennematoden **meldepflichtig** ist, sondern auch der Verdacht einer **Verschiebung in der Virulenz** von Nematoden-Populationen ist beim Pflanzenschutzdienst anzuzeigen. Ein solcher Verdacht läge z.B. vor, wenn an den Wurzeln einer Sorte mit Resistenz gegen die bekanntermaßen auf der Fläche vorkommende Virulenz beim Anbau von Kartoffeln neu gebildete Zysten gefunden werden.

Der Pflanzenschutzdienst führt ein **amtliches Verzeichnis** zu den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen auf Kartoffelzystennematoden, in das er bei berechtigtem Interesse Einsicht gewähren kann. Vermerken Sie daher auf dem Einsendeprotokoll und der Schlagsskizze unbedingt die jeweilige **Feldblocknummer** um Verwechslungen vorzubeugen.

Nachfolgend finden Sie die aktuell **gültige Version des Antrages/ Protokolls** zur Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden. Bitte nutzen Sie stets nur die jeweils gültige Version; siehe Anlage bzw. Internetseite des LALLF unter...

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/mecklenburg-vorpommern/infothek/antraege-und-formulare>